

RS Vwgh 1997/6/25 93/15/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §124;

BAO §125 Abs1;

BAO §125 Abs6;

Rechtssatz

Die Verpflichtung zur Führung von Büchern ergibt sich unabhängig von der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der vorhandenen Aufzeichnungen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993150141.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at